

Soziale Gerechtigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Gedanken aus der Praxis zur SGB VIII Reform aus Sicht der SPFH

zum Gesetzesentwurf vom 3. Februar 2017

Marc Platte

Einleitung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat einen neuen Gesetzesentwurf zur Reformierung des SGB VIII vorgelegt. Der Gesetzesentwurf mit Stand vom 03. Februar 2017 trägt den Titel „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“. Laut Ministerin Schwesig soll der Entwurf bereits dem Kanzleramt zur „Fühkoordinierung“ vorliegen. Das ist verschiedenen Quellen im Internet zu entnehmen.

Der neue Entwurf liest sich glatter als der letzte, ebenso die beigegefügte Begründung zum Gesetzestext. Rechtsicherer, wie Wilfried Nodes (DBSH) schreibt. Doch auch ohne rhetorische Schnörkel hat der Entwurf es in sich. Die Sünden sind noch da, so formuliert es Frau Dr. Marie-Luise Conen in ihrer Rundmail zur SGB VIII Reform.

Die in diesem Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen geben Anlass zu der Befürchtung, dass die Sozialpädagogische Familienhilfe, als eine Form der ambulanten Hilfen zur Erziehung, in ihrer bestehenden Form nicht mehr praktiziert werden soll.

Obwohl der § 31 zur Sozialpädagogischen Familienhilfe im Gesetzestext im Wortlaut bestehen bleibt, verweisen die Bestimmungen in § 76a Abs. 2 darauf, dass die SPFH, im Sinne des Reformentwurfs, zukünftig als eine niederschwellige Leistung erbracht werden soll. Hierfür würde die SPFH regulär aus dem Verfahren der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII ausgeklammert werden.

Ich werde diesbezüglich die näheren Zusammenhänge und die Konsequenzen im folgenden Text schrittweise erläutern. Dabei wende ich den Blick zunächst auf den § 27 „Hilfe zur Erziehung“ und den § 27a „Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern“.

In einem zweiten Schritt komme ich dann zum § 36 „Hilfeplanung“ und zu § 76a „Steuerungsverantwortung“. Hier beschreibe ich die kritischen Punkte, die sich m. E. aus der Umsetzung des vorgelegten Gesetzesentwurfs für die SPFH ergeben würden.

Zum Abschluss fasse ich in einem Fazit die möglichen Folgen zusammen und beende diesen Beitrag mit einem Nachwort. In diesem bringe ich meine Gedanken zum Ausdruck, wie wir uns gemeinsam der Aufgabe stellen können soziale Gerechtigkeit zu wahren und sozialer Benachteiligung entgegen zu wirken.

Anspruchsvoraussetzung - § 27 und § 27a

Liest man den Entwurf, so kommen einem bereits bei den § 27 „Hilfe zur Erziehung“ und den § 27a „Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern“ die ersten Fragen, wie das den nun auf die Sozialpädagogische Familienhilfe anzuwenden sei.

Der § 27 besagt, dass Kinder einen Anspruch auf Leistungen haben. Diese Leistung bezieht sich u. a. auf die "Unterstützung ihrer Erziehung", wobei in Klammern auch die "Hilfe zur Erziehung" genannt wird. Des Weiteren werden die "Förderung ihrer Entwicklung" und ihre "Soziale Teilhabe" aufgeführt.

Nachfolgend sagt der § 27a, dass Eltern (und Erziehungsberechtigte) einen Anspruch haben auf Leistungen zur "Stärkung ihrer Erziehungskompetenz" in Bezug auf die Erziehung eines Kindes. Als Maßgabe werden die § 28 Erziehungsberatung und § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe benannt.

Als Anspruchsvoraussetzung wird in beiden Paragraphen genannt, dass die "dem Wohl des Kindes entsprechende Entwicklung zu einer Persönlichkeit" (eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig, selbstbestimmt) ODER die "Teilhabe am (gesellschaftlichen) Leben" nicht gewährleistet ist.

Nach wie vor stellt sich auch in der neuen Fassung des Gesetzesentwurfs die Frage, wie diese Anspruchsvoraussetzung zu prüfen ist. Wie und wann soll überprüft werden, ob die "Entwicklung der Persönlichkeit" oder die "Teilhabe am Leben" nicht gewährleistet ist? Wer wird dies ggf. überprüfen und im Zweifelsfall die Anspruchsberechtigung des Kindes vertreten?

Diesbezüglich wurde bereits im vergangenen Jahr darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzung in Verbindung mit der Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes einen diagnostischen Charakter aufweist, wodurch möglicherweise eine medizinisch-psychiatrische Einschätzung erforderlich wäre.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs vom August letzten Jahres wurde in diesem Kontext auf die ICF Klassifikation verwiesen. Zu einer solchen medizinischen Indikation als Grundlage eines pädagogischen Bedarfs wurde bereits von verschiedenen Seiten kritisch Stellung bezogen.

Überleitung zur SPFH - § 27 und § 31

Im nächsten Schritt stellt sich die Frage, wie die Überleitung zum § 31 "Sozialpädagogische Familienhilfe" vollzogen wird.

Das Kind hat gemäß § 27 einen Anspruch auf Leistungen zur Unterstützung seiner Erziehung (bzw. Hilfe zur Erziehung). Allerdings nur, wenn die Entwicklung seiner (eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten) Persönlichkeit oder seine soziale Teilhabe beeinträchtigt ist.

Gemäß § 27 richtet sich dabei die Bemessung der "Eignung und Notwendigkeit der Leistung" nach dem erzieherischen Bedarf des Kindes (im Einzelfall), wobei das soziale Umfeld zu berücksichtigen ist. Also auch die familiäre Lebenssituation und die -bedingungen.

Wie wird nun aber geprüft, ob eine Überforderung der Eltern mit der Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes im Zusammenhang steht? Oder anders gefragt, wie lässt sich auf diesem Wege ein Anspruch auf Unterstützung seiner Erziehung realisieren?

Bedeutet das, dass auch die Eltern (stellvertretend für ihr Kind) das Jugendamt um Hilfe ersuchen können, weil sie mit der alltäglichen Lebenssituation sowie der Erziehung und Versorgung ihres Kindes überfordert sind?

Oder prüft nun die Fallzuständige Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe zunächst, ob die "Entwicklung der Persönlichkeit" oder die "Teilhabe am Leben" des Kindes nicht gewährleistet bzw. beeinträchtigt ist? Und wie vollzieht sie diese Prüfung bzw. woran bemisst die Fachkraft, ob und inwiefern der Anspruch des Kindes gegeben ist?

Angenommen die Fachkraft kommt zu dem Ergebnis, dass die Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist - wie auch immer -, dann hat sie nun anhand des "erzieherischen Bedarf" des Kindes und unter Berücksichtigung des sozialen (also auch des familiären) Umfeldes des Kindes zu prüfen, ob die Einrichtung einer Hilfe (zur Erziehung) in Form einer SPFH die geeignete und notwendig Leistung ist.

Diese Hilfe muss dem erzieherischen Bedarf des Kindes (bzw. der Unterstützung seiner Erziehung) in der Weise entsprechen, dass das Kind in der Entwicklung (seiner Persönlichkeit) und seiner sozialen Teilhabe (entsprechend seiner Möglichkeiten) gefördert wird. Dabei wird die „Entwicklung der Persönlichkeit“ des Kindes oder auch seine „Teilhabe am Leben“ mit dem „erzieherischen Bedarf“ des Kindes in Beziehung gesetzt.

Gemäß § 31 müsste daher der Bedarf dahingehend bestehen bzw. gesehen werden, dass die Familie des Kindes intensiv betreut und begleitet werden soll. Dabei soll sie unterstützt werden und „Hilfe zur Selbsthilfe“ erhalten, in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen.

Grundsätzlich wäre, nach meiner laienhaften juristischen Einschätzung, diese Ableitung des Hilfebedarfs vom § 27 auf den § 31 formal möglich. Zumal im Absatz 2 des § 27 auf die Hilfearten nach § 28 bis § 35 verwiesen wird.

Dennoch will hier kein rechtes Vertrauen dahingehend aufkommen, dass diese Rechtsauslegung, im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfs, in der Praxis der öffentlichen Jugendhilfe ernsthaft gewünscht ist. Das werde ich nun nachfolgend verdeutlichen.

Die ersten Fallstricke - § 27a

Neben dem § 27 verweist auch der § 27a auf die Sozialpädagogische Familienhilfe (gemäß § 31) und benennt diese explizit neben der Erziehungsberatung (gemäß § 28). Dabei grenzt der § 27a den Zugang zur SPFH auf die „Stärkung der Erziehungscompetenz“ ein. Das wiederum entspricht nur einem Teilbereich des in § 31 benannten Aufgabenspektrums der SPFH.

Gleichzeitig ist der Anspruch der Eltern (und Erziehungsberechtigten) nur als Annexleistung in Verbindung mit § 27 definiert.

In Absatz 1 des § 27a ist dies indirekt der Fall, indem als Anspruchsvoraussetzung wiederholt wird, was auch schon in § 27 Absatz 1, in Bezug auf den Anspruch des Kindes, benannt wurde. Damit wird vorausgesetzt, dass die Anspruchsvoraussetzung für § 27 erfüllt sein muss, um den Anspruch der Eltern auf die Leistungen gemäß § 27a zu gewähren.

Der Absatz 2 des § 27a ergänzt hierzu, dass Eltern einen Anspruch auf „Beratung und Unterstützung“ sowie auf „Förderung der Beziehung zu ihrem Kind“ haben, wenn dem Kind eine „Hilfe zur Erziehung“ nach § 27 gewährt wird.

Damit verbreitert der Absatz 2 den Anspruch der Eltern auf „Stärkung der Erziehungscompetenz“ um die Aspekte „Beratung und Unterstützung“ sowie „Förderung der Beziehung zum Kind“. Er macht aber gleichzeitig deutlich, dass es sich beim § 27a keineswegs um einen eigenständigen Rechtsanspruch der Eltern auf „Hilfe zur Erziehung“ handelt.

Unabhängig davon, ob die Anspruchsvoraussetzungen der Paragraphen 27 und 27a identisch gestaltet sind (was ja durchaus sinnvoll sein kann), ist hier kritisch anzumerken, dass der Rechtsanspruch der Eltern auf „Hilfe zur Erziehung“ im § 27a deutlich beschnitten und schon allein dadurch hinter dem Anspruch des Kindes zurückgesetzt wird.

Die Ausführungen der Begründung im Gesetzesentwurf sind in diesem Bereich wieder sehr blumig gestaltet. Sie sind rhetorisch bemüht eine logische und zwingende Kausalität herbei zu argumentieren, welche de facto nicht besteht.

So wird zum Beispiel argumentiert, dass der Anspruch auf Hilfe nunmehr dem Kind zugeordnet werden muss, um mit der „Stärkung der Rechtsstellung von Kindern“ die VN-Kinderrechtskonventionen umzusetzen.

Das ist zwar gut und richtig. Es liefert aber keine plausible Begründung dafür, dass nicht auch der Rechtsanspruch der Eltern parallel erhalten bleiben kann. In seinem vollem Umfang und nicht als eingeschränkte Annex-Leistung.

Einschränkung in der Beteiligung an der Hilfeplanung - § 36

Bedenklich ist auch, dass die Mitbestimmung der Betroffenen, also der Eltern und ihrer Kinder, in der Hilfeplanung gemäß § 36 erheblich eingeschränkt wird. Der Passus aus der gültigen Fassung des SGB VIII, dass der Hilfeplan als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind aufgestellt werden soll, ist im neuen Gesetzesentwurf nicht mehr zu finden.

Vielmehr werden hier die Verfahrenshandlungen und die formellen Inhalte benannt, bei deren Klärung, Feststellung und Auswahl etc. die Leistungsberechtigten in wahrnehmbarer Form beteiligt werden sollen.

In dieser Art gestaltet sieht der Gesetzesentwurf in der Hilfeplanung gemäß § 36 eine deutliche Einschränkung in der Beteiligung der Leistungsempfänger vor. Sie sollen im Sinne des reformierten SGB VIII nicht mehr aktiv an der Aushandlung der Ziele und der Ausgestaltung der Hilfe beteiligt werden.

Sowohl die Eltern als auch ihre Kinder werden damit zu unmündigen Leistungsempfängern und zu Objekten der Hilfeplanung einer öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Das ist umso befremdlicher, als das bereits hinlänglich thematisiert wurde, dass die Beteiligung (insbesondere der Eltern) an der Hilfeplanung einen erheblichen Einfluss hat auf die Mitwirkungsbereitschaft, das sich Einlassen und damit auch auf das Gelingen der Hilfe an sich.

In Folge dessen hätte in einem reformierten SGB VIII über ein mehr an Beteiligung nachgedacht werden sollen. So z. B. im Sinne der Sozialpädagogischen Diagnostik nach Uhlendorff und Mollenhauer.

An anderer Stelle wurde ja auch schon darauf hingewiesen, wie diese Einschränkung an Mitwirkung und Beteiligung zu bewerten ist, u. a. mit den kritischen Ausführungen von Prof. Dr. Seithe zum Objektstatus der Hilfeempfänger in der Hilfeplanung.

Soll-Bruch-Stelle im Gesetzestext - § 76a

Von höchster Brisanz ist das, was unter dem Deckmantel der Steuerungsverantwortung weit nach hinten in den Gesetzesentwurf geschrieben wurde. Hier, im Absatz 2 des § 76a versteckt, findet sich der Hinweis, dass die SPFH zu einer niedrighschwelligem ambulanten Hilfe, im Rahmen von pauschalen Vereinbarungen, umdefiniert wird. In solcher Art gestaltet soll die SPFH dann, abweichend von der „Grundlage einer Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans“ erbracht werden.

Die Begründung zum Gesetzestext führt hierzu aus, dass die SPFH analog zur Erziehungsberatungsstelle gedacht wird. Für diese gilt schon im bestehenden SGB VIII im § 36a Absatz 2 die Ausnahme, dass die Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung auch ohne Durchführung eines Hilfeplanverfahrens erbracht wird.

Was im § 36a im Sinne der Erziehungsberatung, als eine Form von niedrighschwelliger unmittelbarer Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, durchaus sinnvoll gedacht ist, ist in keiner Weise auf das Angebot der SPFH zu übertragen.

Bei einer Erziehungsberatung ist es plausibel, dass Eltern diese in Anspruch nehmen, ohne dass hierfür ein formaler Akt der Hilfeplanung erforderlich ist. Für eine Beratung in Kommstruktur wäre das auch ein übertrieben hoher Aufwand.

Die SPFH ist aber eine gänzlich andere Form der Hilfe und lässt sich hier nicht einfach analog zur Erziehungsberatung setzen. Sie aus dem Verfahren der Hilfeplanung auszuklammern käme einer Marginalisierung der SPFH gleich und würde ihr lediglich schaden und nicht nutzen.

Wie der § 31 ja ganz deutlich benennt, ist die SPFH eine intensive Form der Betreuung und Begleitung. Sie ist zudem in der Regel auf eine längere Dauer angelegt und erfordert die Mitwirkung der Familie. Was insgesamt darauf hinweist, dass sie zum einen nicht niedrigschwellig ist und zum anderen einen Verbindlichen Charakter aufweist, welcher u. a. durch die Verbindlichkeit der Hilfeplanung getragen wird.

Das Hilfeplanverfahren verleiht der Sozialpädagogischen Familienhilfe eine solide Rahmung und Struktur, was durch die gemeinsam vereinbarten Ziele und deren halbjährliche Überprüfung in Form von Berichten und Hilfeplangesprächen zum Ausdruck gebracht wird.

In Bezug auf die Niederschwelligkeit ist hier prinzipiell auch anzumerken, dass diese immer vom Betrachter aus gedacht werden sollte – also in diesem Fall aus Sicht der betroffenen Familien. Hier kann zwar argumentiert werden, dass aus dem Blickwinkel der Klienten die SPFH ein niederschwelliges Angebot ist, weil sie aufsuchend arbeitet und daher zu den Familien nach Hause kommt.

Das wäre dann aber eine andere Form der Niederschwelligkeit, als der Gang in eine Beratungsstelle. Gerade dies kann u. U. von den gleichen Familien als eine Hürde empfunden werden, die keineswegs als niedrigschwellig zu bezeichnen ist.

Ergo ist es gleichermaßen absurd der SPFH eine Niederschwelligkeit im Sinne einer Beratungsleistung in Kommstruktur zuzuschreiben, wie die Behauptung aufzustellen, die SPFH sei ein präventiver Ansatz. Letzteres ist der Begründung zum Gesetzestext zu entnehmen. So etwas kann nur jemand ernst meinen, der alles als präventiv ansieht, was im Vorfeld einer stationären Jugendhilfemaßnahme angesiedelt ist.

Reduzierung der SPFH - § 27a und § 76a

Die Überlegung die SPFH gemeinsam mit der Erziehungsberatung im § 76a anzusiedeln, passt aber in das gleiche Denkmuster, wie eine Reduzierung der SPFH auf die „Stärkung der Erziehungskompetenz“ gemäß § 27a. Solcher Art gedacht und auf eine reine Beratungsleistung zusammengestutzt, kann SPFH sehr wohl analog zur Erziehungsberatung gedacht werden. Nur ist das was übrig bleibt keine SPFH mehr und hat mit diesem Arbeitsansatz auch nicht mehr viel gemeinsam.

Der Entwurf sieht ferner vor, dass diese „niederschwellige“ SPFH-Leistung dann im Rahmen von sozialräumlichen Budgets erbracht werden soll, welche in gesonderten Vereinbarungen zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und dem freien Träger geregelt werden.

Auf diese Weise wird der im Gesetzesentwurf ohnehin schon eingeschränkte Rechtsanspruch der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten, eine SPFH gem. § 27a als eine „Leistung zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz“ zu beantragen und in Anspruch zu nehmen, nochmals unterlaufen.

Fraglich ist m. E. auch wie in diesem Zusammenhang die Formulierung in Absatz 1 des § 76a zu interpretieren ist, dass die öffentliche Jugendhilfe auch bei gerichtlich angeordneten Hilfen nur dann zur Kostenübernahme einer Leistung verpflichtet ist, wenn diese auf der „Grundlage einer Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans“ erbracht wird.

Muss jetzt ein formales Hilfeplanverfahren stattfinden, wenn das Familiengericht die Eltern anweist die Erziehungsberatung in Anspruch zu nehmen? Oder soll es dem Familiengericht stattdessen verwehrt werden den Eltern die Auflage einer SPFH zu erteilen, weil hierfür keine Hilfeplanung mehr vorgesehen ist?

Legitimierung rechtswidriger Praktiken - § 76a

Unabhängig von den juristischen Fragen, welche sich aus der Regelung des § 76a zur Sozialpädagogischen Familienhilfe möglicherweise ergeben, ist hier Anlass zur Kritik gegeben. Durch die Hinzufügung der SPFH in die Abweichungsbestimmung des Absatz 2, wird eine Praxis legitimiert und legalisiert, wie sie in Hamburg rechtswidrig zur Anwendung gekommen ist.

Dies verweist darauf, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf den Bestrebungen folgt, die Sozialpädagogische Familienhilfe zu demontieren und ihr eine stabile Rechtsgrundlage für ihre Ausübung zu entziehen. Alles was es dafür braucht, um einer solchen Praxis Tür und Tor zu öffnen, wurde in diesen Gesetzesentwurf hineingearbeitet.

Die Vorlage für diese Form der rechtlichen Ausgestaltung der Sozialpädagogischen Familienhilfe kommt aus Hamburg und findet sich in einem Papier zur Koordinierungssitzung der A-Staatssekretäre (aus den SPD regierten Bundesländern) vom 13.05.2011. Auf ihm basiert auch das Hamburger Modell der sozialräumlichen Jugendhilfe. Dem Versuch in Hamburg die Sozialpädagogische Familienhilfe durch sozialräumliche Angebote zu verdrängen.

Es ist dem vorgelegten Gesetzesentwurf zu entnehmen, dass es im Sinne des Ministeriums ist, diesen fragwürdigen Ansatz in der Kinder- und Jugendhilfe, auf Kosten der SPFH und der betroffenen Familien, zu etablieren. Da andere Änderungen des Gesetzes mit dem im August verfassten Entwurf wieder zurück genommen wurden, tritt die SPFH als Ziel dieser Reform nun nochmals deutlicher hervor.

Hier geht es nicht um einen Ausbau und eine Weiterentwicklung des Bestehenden, sondern darum Kürzungen und Einsparungen in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der SPFH, salonfähig zu machen.

Haltlose Kritik an der SPFH

Hinter den angeblich so hehren Zielen und großen Worten der angekündigten Reform entpuppt sich ein Schlupfloch, um sich aus der Arbeit und der Unterstützung von sozial benachteiligten Familien möglichst elegant verabschieden zu können. Was letztlich nur aufzeigt, wie wenig fundiert die Kritik am Ansatz der Sozialpädagogischen Familienhilfe in Wirklichkeit ist.

Wäre es so, wie Pörksen es im Papier der A-Staatssekretäre geschrieben hat, dass die SPFH „ins Leere läuft“ und daher nicht wirksam ist, bräuchte es keine hochtrabende Rhetorik über einen angebliche Zwangskausalitäten in der Begründung zum Gesetzestext, kein Ränkespiel mit Paragraphen und keine heimlichtuerische Reform im stillen Kämmerlein hinter verschlossenen Türen.

Die Wahrheit dahinter ist schlicht und ergreifend, dass den Kommunen ein Weg geebnet werden soll, um die Sozialpädagogische Familienhilfe zu umlaufen und auf diese Weise ihr Budget für die öffentliche Jugendhilfe zu reduzieren. Ersatzweise soll dann stattdessen in präventive und niederschwellige sozialräumliche Ansätze investiert werden.

Dabei handelt es sich um eine Auslegung des sozialräumlichen Ansatzes, der so von Hinte nicht gedacht war und dem zuvorderst monetäre Überlegungen zu Grunde liegen. Gepaart wird dies mit einer

neoliberalen Gesetzesreform, der es zunächst ums Sparen geht und nicht um den Ausbau und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Eingeschränkte Leistungen für sozial benachteiligte Familien

Es ist unübersehbar, dass dieser Gesetzesentwurf darauf abgestimmt ist, der Sozialpädagogischen Familienhilfe ihre rechtliche Grundlage zu entziehen. Was im Kern bedeutet, dass die betroffenen Familien keine ausreichende Unterstützung mehr über das SGB VIII erhalten würden.

Zu erwarten ist, dass diese veränderte Praxis zu erheblichen qualitativen und quantitativen Einbußen in der Leistungsgewährung führen wird. Es würden dann sehr viel weniger der betroffenen Familien über die Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden und dass voraussichtlich in einem zu geringem Umfang und mit unzureichender Intensität.

Als Hilfe zur Erziehung zielt die Sozialpädagogische Familienhilfe auf den Erhalt von Familien in hoch belasteten Lebenssituationen. Sie wendet sich dabei insbesondere an Familien, welche nicht über Angebote in Kommstruktur, wie z. B. die Erziehungsberatungsstellen, erreicht werden, da sie von sich aus diese Hilfen nicht in Anspruch nehmen. Diesen Familien fehlen oftmals die Kraft und der innere Glaube an die Veränderbarkeit ihrer Situation, welche notwendig wären um aus eigener Initiative solche Beratungsangebote aufzusuchen.

Familien, welche Unterstützung und Begleitung über die SPFH erhalten, leben vielfach in kombinierten Problemlagen. Neben den Themen der Erziehung bestehen häufig wirtschaftliche und existenzielle Notlagen sowie familiäre Belastungen, wie psychische Erkrankungen von Elternteilen, Suchterkrankungen und häusliche Konflikte.

Insbesondere die Kinder leiden unter diesen familiären Problemen, zeigen Auffälligkeiten in ihrem sozialen Verhalten, weisen Entwicklungsverzögerungen auf und reagieren mit psychiatrischen Erkrankungen. Oft sind diese Kinder auch in der schulischen Bildung benachteiligt und in ihren Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt. Das betrifft u. a. auch die Kinder, die in ihrer Familie keinen geregelten Alltag und keine ausreichende Versorgung erfahren, deren Wohl beeinträchtigt oder sogar gefährdet ist.

Plädoyer für eine wirksame Unterstützung sozial benachteiligter Familien

Um mit diesen Familien wirksam und sinnvoll zu arbeiten braucht es einen aufsuchenden Ansatz, welcher die Familien in ihrem familiären Alltag erreicht. Es braucht eine Hilfeform die zeitintensiv und von längerer Dauer ist und die den Familien alltagsnah in ihrer Lebenswelt begegnen kann. Nur so wird es möglich sein, über die Arbeit mit den Eltern, die Lebensbedingungen dieser Kinder nachhaltig zu verbessern.

Mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird der Kinder- und Jugendhilfe eines ihrer wichtigsten Instrumente aus der Hand genommen, um hoch belastete Familien und deren Kinder ihrem Bedarf entsprechend zu unterstützen und zu begleiten. Damit steigt für die betroffenen Kinder das Risiko, dass sie mittelfristig außerfamiliär in Heimeinrichtungen untergebracht werden müssen, um das Kindeswohl gewährleisten zu können. Was wiederum mit einer enormen Kostensteigerung in den Budgets der Kinder- und Jugendhilfe verbunden wäre.

Es ist daher unabdingbar, dass der Rechtsanspruch der Eltern, auf eine Hilfe zur Erziehung in Form einer Sozialpädagogischen Familienhilfe, vollumfänglich erhalten bleibt. Dieser sollte analog zu einem eigenständigen Rechtsanspruch des Kindes ausgestaltet werden.

Zudem sollte es gewährleistet sein, dass das Hilfeplanverfahren auf die Sozialpädagogische Familienhilfe weiterhin ihre Anwendung findet. Dabei sollten jedoch die Beteiligungsrechte der Betroffenen und das dialogische Verfahren der Hilfeplanung gewahrt und ausgebaut werden. Auf diese Weise wird erreicht, dass sich die Eltern, im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe, verantwortlich fühlen für die Umsetzung der Hilfe und für die Bearbeitung der gemeinsam im Hilfeplanverfahren formulierten Ziele.

Fazit

Wenn es sich die Kinder- und Jugendhilfe zur Aufgabe macht, sozialer Benachteiligung und ihren Folgen entgegen zu wirken, dann wird sie Ansätze brauchen die ineinandergreifen und die in der Lage sind Synergieeffekte zu entwickeln. Das betrifft die Regelangebote (wie KiTa und Schule) ebenso wie die Frühen Hilfen und präventive sozialräumliche Angebote. Dabei ist zu betonen, dass keines dieser Angebote die Einzelfallhilfe der SPFH grundsätzlich ersetzen kann. Sie müssen vielmehr ineinander und auch mit den Einzelfallhilfen verzahnt werden.

Wenn stattdessen durchgesetzt wird, die SPFH durch niederschwellige und präventive sozialräumliche Angebote zu ersetzen, welche dann mit dem Etikett der SPFH versehen werden, wird dies zu einer Unterversorgung der sozial benachteiligten Familien führen.

Das Ergebnis wird dann nicht ein Zuwachs an sozialer Gerechtigkeit sein, sondern steigende Kosten und ein Eingreifen in die Familien im Sinne staatlicher Fürsorge durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe.

Daher mein Aufruf diese Reform zu stoppen, damit gemeinsam mit den Verbänden der Jugendhilfe ein zeitlich und fachlich angemessener Dialog entstehen kann, mit dem Ziel einer Reformierung des SGB VIII, welche der Kinder- und Jugendhilfe würdig ist.

Ein Nachwort

Es ist durchaus legitim darüber nachzudenken, ob in der Kinder- und Jugendhilfe die Kosten gesenkt werden können und inwiefern dies möglich ist. Das trifft selbstverständlich auch für den Bereich der ambulanten Jugendhilfe zu.

Das kann und darf aber nicht bedeuten, dass von oben herab die Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe umgestrickt wird. Insbesondere dann nicht, wenn es sich dabei im Kern um eine fiskalisch dominierte Betrachtungen handelt.

Die Risiken einer solchen Entwicklung sind nicht abzusehen und gleichen einem Freilandversuch unter Ausblendung der ethisch vertretbaren Grenzen. Bei dessen Scheitern würde das vor allem zu Lasten der Kinder gehen, insbesondere der Kinder aus den sozial benachteiligten Familien. Daher sollte die Überlegung im Vordergrund stehen, wie sich die soziale Benachteiligung und ihre Folgen wirksam ausgleichen lassen und nicht, wie man dabei das meiste Geld sparen kann.

Das sich dabei überhaupt etwas einsparen lässt ist sehr zu bezweifeln. Es sieht eher danach aus, dass diesbezüglich Investitionen unvermeidbar sind. Das betrifft den Ausbau von Regeleinrichtungen ebenso, wie die Prävention, die Frühen Hilfen und die sozialräumliche soziale Infrastruktur.

Es sollte daher offen und mit allen Beteiligten thematisiert werden, ob und ggf. wie sich der Anstieg der Fallzahlen in der ambulanten Jugendhilfe und insbesondere auch in der SPFH auffangen lässt. Das aber in einer sozial verträglichen Form und nicht auf Kosten der sozial benachteiligten Familien.

Ein Auf- und Ausbau von Alternativen (s. o.) ist dabei eine Option, die es in der Praxis zu prüfen gilt. Nicht mit einem Ruck, sondern Schritt für Schritt. Dabei sollte aber gemeinsam angeschaut werden, welche weiteren Möglichkeiten es noch gibt.

Das gilt auch für die ambulanten Hilfen im Bereich der SPFH und den mit ihr verwandten Ansätzen. Hier besteht m. E. noch ein unausgeschöpftes Potential. Es sollte in den Blick genommen werden, wie die bisherige Ergebnisse aus den bereits vorliegenden Studien und Untersuchungen zur SPFH besser genutzt werden können, um die Wirksamkeit und die Nachhaltigkeit der Hilfen weiter zu erhöhen. Das betrifft sowohl die Hilfeplanung, als auch die Umsetzung der Hilfen.

Als Praktiker an der Basis sind wir hier ebenso gefragt, wie die Fachverbände, Fachhochschulen und Institute etc. Wir sollten gemeinsam die Profile der in Frage kommenden Unterstützungsangebote schärfen und noch mehr dahingehend schauen, wie sich die Unterstützung von benachteiligten Familien wirksam und effizient auf möglichst viele Schultern verteilen lässt. Die SPFH ist eine davon, sie muss das aber nicht alleine stemmen.

Wenn wir uns dieser Aufgabe stellen, sitzen wir als Vertreter und Fachkräfte der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in einem Boot und steuern den gleichen Kurs. Das ist es, was auch das SGB VIII in seinen Paragraphen abbilden sollte. Die Frontenbildung des Ministeriums macht hier keinen Sinn. Sie schadet allen Beteiligten, schwächt unsere gesellschaftliche Gemeinschaft und gefährdet die soziale Gerechtigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe.

Müllheim, 13. März 2017